

Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 8 (1988)

Artikel: Von der spätmittelalterlichen Frömmigkeit zum reformierten Glauben : Kontinuität und Bruch in der Religionspraxis der Bauern

Autor: von Rütte, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1077701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VON DER SPÄTMITTELALTERLICHEN FRÖMMIGKEIT ZUM REFORMIERTEN GLAUBEN

Kontinuität und Bruch in der Religionspraxis der Bauern

und verhindert mich von **Hans von Rütte** zu verhören, was ich gesagt habe.

In Sirnach, einer Pfarrei des Thurgaus, stifteten im Jahre

1493 die "gemainen untertanen und kilchgenossen" und ihr

Leutpriester Konrad Semli eine Frühmesspföründe auf den Altar ihrer Pfarrkirche¹. Nachdem die Pfarrgenossen jahrelang Gelder und Mittel gesammelt hatten, reichte es nun für die Anstellung eines Priesters. Er sollte, wie sie in der Stiftungsurkunde festlegten, eine bestimmte Anzahl Messen halten und ausserdem dem Leutpriester bei dessen gottesdienstlichen Verrichtungen behilflich sein. Der Abt von Fischingen als Patronatsherr der Pfarrkirche von Sirnach konnte dieser Stiftung der Gemeinde seine Zustimmung geben. Die Gemeinde Berg in der Pfarrei Sulgen besass seit langem eine Kapelle, wo der Leutpriester oder sein Stellvertreter gemäss einem Vertrag von 1386 viermal im Monat Messe zu halten hatte². Um 1500 genügte das der Gemeinde Berg nicht mehr. Mit Unterstützung ihres Gerichtsherrn stifteten sie eine ewige Messpföründe in ihre Kapelle, damit ihnen ein eigener Kaplan jeden Sonntag die Messe und die Vesper las, sowie unter der Woche weitere vier Messen hielt³.

In der Gemeinde Felben stand seit alters eine Kapelle mit eigenem Widumgut. Seit 1450 hielt jeweils samstags der Schlosskaplan von Schloss Wellenberg, dem Sitz der örtlichen Gerichtsherrschaft, eine Messe für die Leute von Felben und Wellhausen⁴. Sonst aber mussten die Felbener den weiten und oft beschwerlichen Weg über die Thur zur Pfarrkirche Pfyn

machen. Ende des 15. Jahrhunderts genügte den Felbenern dieses gottesdienstliche Angebot nicht mehr. Sie verlangten die Separation von der Pfarrei Pfyn⁵. Die Filialkirche Felben sollte selbständige Pfarrei mit eigenem Priester werden. Die Bemühungen um die Separation waren zunächst vergeblich; auch die Unterstützung der Eidgenössischen Orte und ein Gang nach Rom brachten das Anliegen der Felbener nicht voran⁶. Dann aber nahm sich der Bischof von Konstanz der Sache an, und er erreichte eine gütliche Einigung: Die von Felben erhielten das Recht, im Hinblick auf die spätere Einstellung eines eigenen Priesters das Widumgut zusammen mit weiteren Dotationsgütern für eine Pfründenstiftung zu verwenden. Sie mussten aber ihre Separationsbestrebungen aufgeben und blieben in allen pfarrlichen Beziehungen Untertanen des Pfarrers von Pfyn⁷.

Ausgehend von diesen drei Beispielen aus dem spätmittelalterlichen Thurgau lässt sich zeigen, wie Laien in vorreformatorischer Zeit auf verschiedenen Wegen und mit unterschiedlichen Mitteln versuchten, ein dichteres Angebot an Gottesdiensten und eine bessere seelsorgerische Betreuung zu erwirken.

Dass im Spätmittelalter neue geistliche Pfründen in grosser Zahl gestiftet wurden, ist allgemein bekannt. In den grossen Städten gab es Stiftungen zu Dutzenden. Aber auch auf dem Land war das Phänomen weit verbreitet. Der Thurgau mit seinen etwa siebzig Landpfarreien und den paar wenigen kleinstädtischen Pfarreien unterscheidet sich in diesem Punkt nicht von andern ländlichen Gebieten des grossgefassten oberdeutschen Raumes⁸.

Aufmerksamkeit verdient aber nun in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass es in den ländlichen Pfarreien - im Unterschied zur Stadt - in der Regel nicht Einzelpersonen waren, die solche Stiftungen veranlassten, sondern dass die Gemeinden als Träger solcher Initiativen auftraten.

Eine Bestandesaufnahme der kirchlichen Infrastruktur und des geistlichen Personals im Thurgau (Klöster und Stifte ausgenommen) bietet um 1520, also am Vorabend der Reformation, etwa folgendes Bild⁹:

Von den vielleicht 200 thurgauischen Gemeinden und Ortschaften¹⁰ wiesen deren rund 111 eine kirchliche Ausstattung auf, das heisst konkret: eine kirchliche Baute und einen Priester, der darin regelmässig die Messe las. Von diesen 111 Gemeinden waren 76 selbständige Pfarreien (68,5 %; wobei Pfarrei hier nicht ausschliesslich in einem strengen kirchenrechtlichen Sinne definiert, sondern eher funktional aufgefasst wird). Die restlichen 35 Gemeinden (31,5 %) besassen eine Kapelle oder Filialkirche, in welcher ein Kaplan den Gläubigen zu bestimmten, regelmässigen Zeiten die Messe las. Für die wichtigen sakramentalen Handlungen (Taufe, Beichte, Beerdigung) aber mussten die Gemeindeangehörigen zum Pfarrer in die Mutterkirche gehen.

In den gleichen 111 Gemeinden wirkten 162 Geistliche; davon waren knapp die Hälften, nämlich 78 Pfarrer (oder Kirchherren, Pfarrherren, Leutpriester, Pfarrvikare) und 84 Inhaber niederer Pfründen, also Kapläne, Altaristen, Altarpfründner oder Frühmesser.

Von den genannten 84 Niederpfründenstiftungen ist bei 65 das Datum der Stiftung bekannt. Nur wenige (20) stammen aus der Zeit vor 1450; sie sind mehrheitlich in den thurgauischen Landstädten zu finden. In den ländlichen Pfarreien schwoll die Zahl der Pfründenstiftungen erst nach 1450 an, wobei die Stiftungsakte sich gleichmässig über die Jahrzehnte bis 1520 verteilen. Unmittelbar vor der Reformation gab es somit im Thurgau deutlich mehr Geistliche als noch zwei, drei Generationen früher, die für die seelsorgerischen Belange des Volkes bereitstanden. Während im frühen 15. Jahrhundert in den Landpfarreien neben dem Pfarrer nur selten ein weiterer, zusätzlicher Geistlicher bepfündet war, amteten am Vorabend der Reformation in nicht wenigen Gemeinden zwei oder sogar mehr Kleriker; im Durchschnitt waren es 2,1 Priester pro Pfarrei.

Entscheidend für unsere Fragestellung ist nun die Rolle, die die Gemeinden in dieser Entwicklung spielen: Bei 46 Kaplanstiftungen im Thurgau - das sind 55 % aller Stiftungen - nahm die betroffene Gemeinde in irgendeiner Form am Zustandekommen der neuen Pfründe teil. Diese Stiftungen können als kommunal initiierte Pfründenstiftungen bezeichnet werden.

Die Stiftungsurkunden geben näheren Aufschluss über die Bedeutung der neuen Pfründe. Sollte die Errichtung einer neuen Pfründe die Zustimmung der kirchlichen Instanzen erhalten, so musste sie in einer juristisch korrekten Form erfolgen. Die Stiftungsurkunden sind demzufolge recht stereotyp. Sie enthalten keine originellen Motivexplikationen und berichten im Einzelfall nur wenig über den konkreten Entstehungszusammenhang. Die religiöse Zweckbestimmung wurde, entsprechend den Vorgaben des Kirchenrechts, formelhaft umschrieben, etwa mit einer Formulierung wie "zum Lob Gottes und aller Heiligen und zum Trost unserer Seelen". Auch die Begründungen wurden eher schematisch angeführt. Die Distanz zur Mutterkirche sei zu gross, deshalb blieben schwangere Frauen und Kranke ohne Sakramente. Bei schlechtem Wetter seien die Wege unpassierbar. Die oft behauptete weite Entfernung von der Mutterkirche erweist sich beim ersten Blick auf die Landkarte gelegentlich als nicht sehr überzeugend. Zwingend enthielt die Urkunde eine Garantieerklärung, dass die Rechte des Kirchherrn, des Pfarrers der Mutterkirche, respektiert blieben. So gab das Stift Bischofszell, dem die Pfarrei Sulgen inkorporiert war, seine Zustimmung zur Kaplaneistiftung Berg erst, nachdem es dafür gesorgt hatte, dass die Berger die pfarrlichen Rechte der Mutterkirche anerkannten und damit die pfarrlichen Einkünfte weiterhin ungeschmälert an das Stift zu liefern bereit waren. Nach wie vor mussten die Leute von Berg in der Pfarrkirche von Sulgen die Sakramente empfangen und hatten dafür dem dort in Pfarrfunktion wirkenden Vikar die Stolgebühren zu entrichten.

In Sirnach wurde genauestens geregelt, dass der Kaplan der neu gestifteten Pfründe alle Opfergaben, die auf seinen

Altar gespendet wurden, dem Pfarrer ablieferte; dafür durfte er die Messgewänder, Kelche und Bücher mitbenutzen.

In allen Stiftungsurkunden wurden weiter die Amtspflichten des Pfründners detailliert aufgezählt. Sie umfassten im Prinzip folgende Punkte: die Messpflicht, die Assistenzpflicht, die Stellvertretung, die Residenzpflicht, die Präsenzpflicht, das Tausch- und das Resignationsverbot und die Sorgepflicht für (Pfarr-)Haus und Hof.

Im Zentrum des Pflichtenhefts stand immer die Festlegung der Anzahl Messen, die der Pfründner zu halten hatte. Der Sirnacher Frühmesser beispielsweise musste montags, mittwochs und freitags am frühen Morgen vor Arbeitsbeginn und sonntags "vnnder dem ampt" die Messe lesen. Hinzu kamen etliche Jahrzeitmessen. Sollte er einmal verhindert sein, musste er die Messe nachholen und den neuen Termin den Leuten öffentlich von der Kanzel bekanntgeben. Er war verpflichtet, dem Pfarrer beim sonntäglichen Messelesen zu assistieren und bei dessen Abwesenheit als sein Stellvertreter zu wirken. Er hatte am Ort seinen Wohnsitz zu nehmen. Strikte verboten war ihm, seine Pfründe eigenmächtig zu verlassen und aufzugeben oder sie mit einem Kollegen zu vertauschen.

Nebst der Festlegung eines Pflichtenheftes lag den Gemeinden viel daran, dass sie bei der Wahl des Pfründners mitreden konnten. In der Regel versuchten deshalb die Gemeinden, sich in den Stiftungsurkunden ein Vorschlagsrecht vorzubehalten. In Sirnach konnten sich die Gemeinde und der Patronatsherr der Kirche von Sirnach, der Abt von Fischingen, zunächst nicht einigen, wie die Wahl des Frühmessers erfolgen sollte. Der Schiedsspruch des Bischofs von Konstanz fiel zu Gunsten der Gemeinde aus. Die Gemeindeglieder sollten das Recht haben, einen "tugenlichen" Priester auszuwählen, welchen der Patronatsherr dem Bischof präsentierte, damit ihn dieser auf die Pfründe investierte. Und wenn dem Abt die Nomination der Gemeinde nicht gefiel, sollte der Bischof den von der Gemeinde Vorgeschlagenen auch gegen den patronatsherrlichen Willen in das Amt investieren¹¹.

Die Gemeinde Berg in der Pfarrei Sulgen erhielt für ihre Kaplanei ein etwas anders ausgestaltetes Nominationsrecht: Sie sollte bei Erledigung der Pfründe die Namen von drei Priestern, "die mess gehept haben vnd ain pfarr konnen regieren", innert Monatsfrist vorschlagen. Das Stift Bischofszell, dem die Pfarrei Sulgen inkorporiert war, wählte einen Priester aus und präsentierte ihn dem Bischof von Konstanz zur Investitur. Falls die Gemeinde ihr Vorschlagsrecht nicht fristgemäß wahrnehmen sollte, konnte das Stift eine eigene Wahl treffen¹².

Das Wahlrecht der Gemeinden war also in der Regel ein Nominationsrecht, das dem Präsentationsrecht des Patronatsinhabers vorgeschaltet war.

Die Stiftung einer Pfründe in einer Filialkirche konnte zur Loslösung dieser Gemeinde von der Mutterpfarrei führen. In 18 Fällen - das entspricht etwa zwei Fünfteln aller Kaplaneistiftungen - ist ein solcher Ablösungsprozess zu beobachten. Diese Gemeinden gelang es, nicht nur einen eigenen Priester im eigenen Dorf zu haben, sondern auch die Abhängigkeit von der Mutterkirche weitgehend oder ganz aufzuheben. Ihre Kirche erhielt sakramentale Rechte, so dass die Gläubigen des Orts nicht mehr gezwungen waren, für Taufe und Beerdigung die Mutterkirche im entfernteren Pfarreiort zu besuchen. Weil dies immer eine Schmälerung der Einkünfte des Pfarrers der Mutterkirche bedeutete, versteht sich, dass eine Separation meist gegen dessen Widerstand durchgesetzt werden musste.

Allerdings erreichten hierbei nur gerade fünf Gemeinden eine formelle, das heißt kirchenrechtlich legitimierte Separation. In den andern Fällen kam keine Separation zustande, weil die Gemeinden gar nicht erst das umständliche, teure und konfliktreiche Separationsverfahren anstrebten. Sie begnügten sich mit einer informellen Separation auf dem Wege einer allmählichen Ablösung und Verselbständigung von der Mutterkirche.

Neben den Bemühungen um die Anstellung eines eigenen Priesters in der eigenen Kapelle gab es auch noch andere Formen kommunaler Einflussnahme im kirchlichen Bereich. Bedeutend sind darunter vor allem die Versuche, mittels Verträgen, sogenannten Wahlreversen, den Pfarrer auf einen bestimmten Leistungsstandard von gottesdienstlichen Verrichtungen zu verpflichten. Vertragliche Regelungen strebten die Gemeinden insbesondere dort an, wo der Geistliche seine Pfründe ex currendo versah, dort also, wo der Priester nicht am Ort residierte. Das war im Umland von Konstanz häufig der Fall: Die Kleriker lebten in der Bischofsstadt, waren aber in einer ländlichen Kirche befreundet. Die Gemeinden waren hier bestrebt, die Amtsaufgaben in ein Pflichtenheft zu fassen und den Pfründeninhaber nötigenfalls darauf einen Eid schwören zu lassen. Wenn es zu einem Konflikt kam, ging es den Bauern immer um die korrekte, kirchenrechtlich legitime und satzungsgemäße Versehung der Pfründe. Die Gemeinden reagierten äusserst empfindlich auf jegliche Vernachlässigung der Amtspflichten seitens des Priesters.

Überblicken wir das Bemühen der Thurgauer Gemeinden um die Kirche im Dorf, so stellen wir folgendes fest: Die bäuerliche Kirchenpolitik führte zu einem markanten Ausbau der kirchlichen Infrastruktur und zu einer Vermehrung des geistlichen Personals, welches für die seelsorgerlichen Bedürfnisse der bäuerlichen Laien da zu sein hatte; und für diesen Zweck wandten die Gemeinden beträchtliche Ressourcen auf.

Daraus kann man zunächst den Schluss ziehen, dass die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung das überstiegen, was die bestehende Amtskirche mit ihrer Pfarreiorganisation und mit ihrer Einbettung in feudalherrschaftliche Strukturen zu leisten imstande war. Die bäuerliche Gesellschaft nahm es in dieser Situation selbst an die Hand, das Defizit zu beseitigen und die ihren Bedürfnissen entsprechende Infrastruktur zu schaffen. Träger dieses politischen Handelns waren immer die Gemeinden und nie bäuerliche Einzelpersonen.

Ihre Initiativen führten aber nicht nur zu einem Ausbau der kirchlichen Infrastruktur und zu einer Intensivierung des religiösen Lebens. Die kirchenpolitischen Aktivitäten der Gemeinden bedeuten zugleich auch, dass sich die bäuerliche Gesellschaft neue Handlungsfelder der kommunalen Selbstverwaltung eröffnete. Als Gemeinde kümmerte sie sich um die Schaffung von funktionierenden Priesterstellen, um die Verwaltung der materiellen Güter, um die Kontrolle der Priester und um die Mitwirkung bei der Pfründenbesetzung, und zwar immer auf der lokalen Ebene. Es war eine Ausdehnung der kommunalen Kompetenzen in den kirchlichen Bereich hinein. Man kann dies als Kommunalisierung der Kirche, präziser: Kommunalisierung der Ortskirche, bezeichnen. ~~zurückgedeckte~~ Dabei hielten sich die Gemeinden konsequent an die überlieferte Rechtsordnung. Es ist wichtig festzuhalten, dass die bäuerliche Kirchenpolitik kein Akt der Widersetzlichkeit war. Was die Gemeinden unternahmen, respektierte in jeder Beziehung die bestehenden Verhältnisse. Einerseits wurden zu Gunsten alter Rechte immer Schadloserklärungen ausgestellt. Andererseits ist auch auf kirchlich-theologischer Ebene keine Dissidenz auszumachen. Es fehlte jeglicher ketzerischer Impetus. Was die bäuerliche Kirchenpolitik hervorbrachte, stellte sich neben die bestehende Pfarreiorganisation der mittelalterlichen Kirche. Rechtlich siedelte sie sich, vor allem indem die Gemeinden das Instrument der Nomination entwickelten, in den Nischen des römischen Kirchenrechts an. ~~zurückgedeckte~~ Trotzdem ist nicht zu übersehen, dass die Kommunalisierung der Kirche in ihrem Kern Elemente barg, die die überlieferte Kirchenverfassung in Frage stellen konnten. Die Verpflichtung des Geistlichen auf seine Amtsaufgaben durch die Pfarruntertanen stand dem feudalen Verständnis von Pfründe als einem geliehenen Beneficium entgegen. Der Aufbau einer genossenschaftlichen Gemeindekirche antizipierte eine Kirchenverfassung, die in der Tendenz ohne die universale Hierarchie der römischen Kirche auskam. Es war dies eine Kirche, die von den Kirchgenossen initiiert, organisiert,

finanziert und selbstverwaltet ausschliesslich den religiösen Bedürfnissen der Dorfgemeinschaft zu dienen hatte. Ihre einzige Raison d'être war vor allem anderen die Vermittlung der Sakramente und die Zelebrierung der Messe für die Gläubigen, mithin die Vermittlung der für die Laien des Spätmittelalters wohl wichtigsten Elemente von Glaubensausübung und Heilsvergewisserung.

Dieser letzte Aspekt indes verweist in direkter Linie auf das reformatorische Kirchenverständnis, wo der an die Stelle der Messe tretende Wortverkündigungsgottesdienst alle anderen Formen von Heilsvergewisserung verdrängt. Es gibt neben allen Diskontinuitäten und Brüchen, die die Reformation kennzeichnen, Verbindungen, die unmittelbar in die vorreformatorische Zeit zurückzuverfolgen sind. Eine solche Verbindung lässt sich von den Pfründenstiftungen der ländlichen Gemeinden des 15. Jahrhunderts zum bäuerlichen Verständnis von Reformation ziehen. Die Forderungen nach Pfarrerwahl, nach wohlfeiler Kirche, nach zweckgebundener Verwendung der kirchlichen Einkünfte, nach auftragsgemässer Amtsführung des Pfarrers gehörten zu den zentralen Beschwerdepunkten der Bauern in den frühen Reformationsjahren. Aus bäuerlicher Sicht sind sie nichts anderes als eine konsequente Fortsetzung der ekklesiologischen Konzeptionen, wie sie vor der Reformation in den Pfründenstiftungen und Separationen angelegt wurden: Die dörfliche Gemeinschaft sollte der Ort sein, wo die Gläubigen ihren Glauben praktizieren konnten. Die Bauern suchten weder eine individuelle, subjektbezogene Frömmigkeit, noch fanden sie sich in der Universalität der römischen Kirche aufgehoben. Ihr religiöser Impetus zielte vielmehr auf ein kirchliches Leben, das sich in der christlichen Gemeinschaft des Dorfes abspielte. Ihre Gemeinde musste sich als fromme, christliche Gemeinde erweisen, welcher die dazugehörenden Attribute - eigene Heilige und Altäre, Kirchen und Priester - nicht fehlen durften.

In den frühen Jahren der Reformation präsentiert sich die Reformation in ihrem Wesen als Gemeindereformation, wie dies Peter Bickle in seinem gleichnamigen Buch ausgeführt hat¹³. Unter der Perspektive der um den Gemeindegriß kreisenden Kontinuität zwischen den vorreformatorischen Pfründenstiftungen im ländlichen Gebiet und dem bäuerlichen Verhalten in der Reformation erscheint die schnelle Verbreitung und be- reitwillige Rezeption der reformatorischen Ideen in der bäuerlichen Gesellschaft nicht mehr überraschend. Die Affinität der ländlichen Bevölkerung zur reformatorischen Botschaft wird plausibel: Die Bauern konnten sehr rasch realisieren, dass die reformatorische Theologie in ihren Konsequenzen im Bereich der Kirchenverfassung ihre spezifischen religiösen Bedürfnisse noch weit besser befriedigen konnte, als ihnen dies mit den Pfründenstiftungen vorher je möglich gewesen war.

Man kann das Verhältnis zwischen bäuerlicher Gesellschaft und reformatorischer Theologie auch als ein dialektisches betrachten. Die reformatorische Theologie beruhte gerade in ihren ekklesiologischen Aussagen auf einem Gesellschaftsbild, das deutliche Bezüge zur genossenschaftlich-kommunalen bäuerlichen Gesellschaft des späten Mittelalters aufwies. Besonders sinnfällig wird diese Verwandtschaft zwischen theologischem Überbau und gesellschaftlichem Hintergrund in der Person Zwinglis, der selber aus dem obern Toggenburg, einer Landschaft mit hochentwickelter genossenschaftlich-kommunaler Tradition, stammte.

Anmerkungen

1. Stiftungsbrief vom 20. Oktober 1493, Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld (STATG) 7.41.2; Bischöfliche Bestätigung vom 25. Oktober 1493, ebd.

2. STATG 7.30.16, Facs. XIX.
3. Dotationsbrief vom 28. August 1506, STATG 7.30.16, Nr. 16.
4. Stiftungsbrief vom 15. Dezember 1450, STATG, Kopialbuch Wellenberg, Bd. II, M 19, S. 118-132.
5. Vgl. die Notizen in H.G. Sulzberger, Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau, unveröffentlichtes Manuskript Thurgauische Kantonsbibliothek 1874, Heft 20, S. 446.
6. P.A. Segesser (Bearb.), Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede III/1), Zürich 1858, Nr. 669, S. 648 und Nr. 672, S. 655 und ders. (Bearb.), Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1530 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede III/2), Luzern 1869, Nr. 16, S. 41 und Nr. 30, S. 68; C. Wirz (Bearb.), Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven, 1447-1513, Bern 1911-1915, Heft 6, Nr. 377, S. 147.
7. Schiedsspruch vom 23. November 1500, STATG 7.20.8, Nr. 458.
8. Eine grossflächige Bestandesaufnahme der spätmittelalterlichen Kaplaneistiftungen wäre nicht nur von frömmigkeitsgeschichtlichem Interesse und für die Geschichte der ländlichen Gesellschaft von Nutzen, sondern käme auch z.B. kunsthistorischen Untersuchungen zugute; vgl. dazu D. Wesely, Baulicher Niederschlag spätmittelalterlicher ländlicher Frömmigkeit in Schwaben, Staatsexamensarbeit bei Prof. F. Quarthal, Manuskript, Tübingen 1986.

9. Wegen der Lückenhaftigkeit der Quellenbestände und wegen der Uneinheitlichkeit der Rechtsformen ist die statistische Aufarbeitung des geistlichen Personals und der kirchlichen Bauten nicht unproblematisch. Die Zahlenangaben sind somit mehr in ihrer relativen Aussage zu interpretieren als in ihrer nominalen Grösse zu begreifen. Die hauptsächlichen Quellen finden sich in den Beständen des thurgauischen Staatsarchives, ver einzelter Ortsgemeinde- bzw. Ortspfarreiarchive, in der ortsgeschichtlichen Literatur, in den Staatsarchiven der benachbarten Kantone und nicht zuletzt im umfangreichen Manuskript von Sulzberger (Anm. 5).
10. Es ist nicht möglich, die Zahl der thurgauischen Gemeinden um 1500 zuverlässig zu beziffern. Theoretisch kann als Gemeinde bezeichnet werden, wo sich eine kommunal-genossenschaftliche Korporation feststellen lässt. Unter den nicht zu den 111 Gemeinden gezählten Gemeinden finden sich sehr viele Kleinsiedlungen und Nachbarschaften im Streusiedlungsgebiet, denen nicht selten für die Zeit um 1500 noch kein Gemeindecharakter zugemessen werden mag.
11. Schiedsspruch vom 17. Februar 1493, STATG 7.41.2; der Streit um die Nomination wird also ein halbes Jahr vor dem eigentlichen Stiftungsakt (20. Oktober 1493) ausgefochten.
12. Dotationsbrief vom 28. August 1506, STATG 7.30.16, Nr. 16; vgl. auch die bischöfliche Investiturkunde vom 22. Dezember 1515, STATG 7.30.16, Nr. 14a, worin das kommunale Nominationsrecht ausdrücklich anerkannt wird.
13. P. Bickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985.